

# **Friedhofsbenutzungssatzung**

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elisabethen

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017 hat der Gemeindecirchenrat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elisabethen (Friedhofsträger) am 18. Januar 2020 folgende Friedhofsbenutzungssatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elisabethen. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 67, Flur 1, Gemarkung Barbel in Größe von insgesamt 12.346 m<sup>2</sup>.

## **§ 2**

### **Grabfelder, Lageplan**

(1) Auf dem Friedhof bestehen Grabfelder für die folgenden Grabarten:

- a) Wahlgräber für Erdbestattungen
- b) Wahlgräber für Feuerbestattungen
- c) Reihenräber im Rasenfeld für Erdbestattungen
- d) Reihenräber im Rasenfeld für Feuerbestattungen
- e) Reihen Baumgrabstätten

(2) Für den Friedhof wird ein Lageplan erstellt. Lage und Größe der Gräber innerhalb der einzelnen Grabfelder ergeben sich aus der Darstellung im Lageplan.

(3) Weitere Grabarten können durch Beschluss des Gemeindecirchenrates mit Genehmigung des Oberkirchenrates (Art. 27 Abs. 1 Nr. 9 Kirchenordnung) eingerichtet werden.

## **§ 3**

### **Dauer der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern**

Die Dauer des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern beträgt 25 Jahre.

## **§ 4**

### **Gestaltungsrichtlinien**

(1) Leitbild für die Gestaltung der Grabstätten ist der grüne, blühende Friedhof. Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen sowie in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Gestaltung von Grabstätten umfasst die Errichtung von Grabmalen und die gärtnerische Gestaltung. Sie ist Recht (§ 30 Abs. 1 Satz 5 FhG) und Verpflichtung (§§ 36 Abs. 1 und 38 Abs. 1 FhG) zugleich. Einfassungen und Grababdeckungen, die eine bauliche Einheit mit dem Grabmal bilden, sind dem Grabmal zuzuordnen, alle anderen gelten als Teil der gärtnerischen Gestaltung.

(3) Soweit die Gestaltung von Grabanlagen ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten ist, sind sie nicht Gegenstand der Gestaltungsvorschriften. Dies gilt insbesondere für Gemeinschaftsgrabanlagen (§ 25 FhG), Baumgrabstätten (§ 26 FhG)

(4) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist bei der Gestaltung der Grabstätten in besonderer Weise Rechnung zu tragen (§ 48 FhG). Insbesondere ist die Verwendung von Materialien unzulässig, die mit Farben oder Lacken, auf chemische oder in sonstiger Weise umweltbelastend behandelt worden sind und dabei zu einer Verunreinigung des Bodens führen können.

(5) Allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten grundsätzlich in gleicher Weise für alle Grabfelder. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften gelten für die unten aufgeführten Grabfelder, sie gehen dort im Zweifel den allgemeinen Gestaltungsvorschriften vor. Für die folgenden unter § 2 genannten Grabfelder bestehen besondere Gestaltungsvorschriften:

a) Wahlgräber für Erdbestattungen: Als Grabzeichen sind nur Steine ohne sichtbaren Sockel erlaubt, Höchstmaße: Einzelgrab max. 55 cm breit, Doppelgrab max. 100 cm breit, Höhe max. 80 cm.

- b) Wahlgräber für Feuerbestattungen: Als Grabzeichen sind nur Steine ohne Sockel erlaubt, Höchstmaße: max. 55 cm breit, Höhe max. 80 cm.
- c) Reihenraber im Rasenfeld für Erdbestattungen: Als Grabzeichen sind nur Steine ohne sichtbaren Sockel erlaubt, Höchstmaße: Einzelgrab max. 55 cm breit, Doppelgrab max. 80 cm breit, Höhe max. 80 cm  
Die Bepflanzungsfläche vor dem Grabmal darf bei einem Einzelgrab max 40 x 55 cm und bei einem Doppelgrab höchstens 40 x 80 cm betragen.
- d) Reihenraber im Rasenfeld für Feuerbestattungen: Als Grabzeichen sind nur Liegesteine in der Größe 40 x 60 cm in einer Stärke von 6 cm erlaubt. Das Ablegen von Pflanzschalen und Grabschmuck ist nicht gestattet.
- e) Reihen Baumgrabstätten: Urnengemeinschaftsgrabstätten werden einem Baum zugeordnet, nicht einzeln gekennzeichnet und dienen auch nicht der individuellen Gestaltung. Mit dem Erwerb des eingeschränkten Nutzungsrechtes ist die Namensauführung des Verstorbenen mit Geburts- und Sterbedatum in der dafür vorgesehenen Namensstele verbunden.

**§ 6  
Ruhkammer und Trauerfeier**

Ruhkammer und Kapelle des Friedhofes stehen entsprechend ihrer Widmung zur Aufnahme des Leichnams vor der Bestattung und für die Trauerfeier zur Verfügung. Für die Nutzung wird eine Gebühr erhoben.

**§ 7  
Übergangsvorschriften**

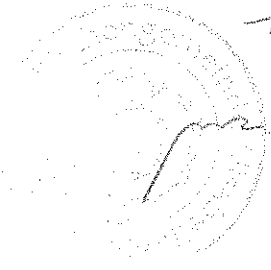
Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

**§ 8  
Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsbenutzungssatzung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 1. März 2010 außer Kraft.

2012020  
 Werner Zentgraf  
 für die Friedhofsverwaltung



## Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elisabethen

Gemäß des Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20.02.1950 und Artikel 6 § 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elisabethen in seiner Sitzung am 18. Januar 2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### Grundsatz

Für die Nutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
  1. ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert
  2. Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Schuldner hatten als Gesamtschuldner:

### § 3

#### Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Festsatzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

### § 4

#### Gebührentarif

#### I. Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten

- a) Wahlgrab – Nutzungsdauer 25 Jahre – 490,- €
- b) Urnenwahlgrab – Nutzungsdauer 25 Jahre – 350,- €
- c) Kinderwahlgrab – Nutzungsdauer 25 Jahre – 230,- €
- d) Wahlgrab für Urnenbeisetzung im Rasenfeld (für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr) – Nutzungsdauer 25 Jahre – 600,- €
- e) Wahlgrab für Sargbestattungen im Rasenfeld (einschl. Pflege) – Nutzungsdauer 25 Jahre – 755,- €
- f) Urnengemeinschaftsgrabstätte am Baum (einschl. Pflege) – Nutzungsdauer 25 Jahre – 950,- €

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für den notwendigen Zeitraum ein

entsprechender Teilbetrag der ausgewiesenen Gebühr zu erheben.

### II. Bestattungsgebühren

- a) Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Erdbestattung) 200,- €
- b) Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr (Erdbestattung) 410,- €
- c) Herstellung eines Urnengrabes 230,- €

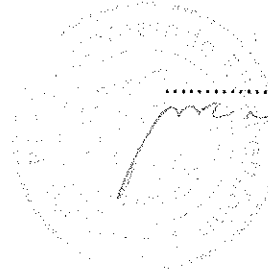
### III. Sonstige Gebühren

- a) Benutzung der Leichenhalle 40,- €
  - b) Pflegekosten für vorzeitige Grabrückgabe pro Grab pro Jahr 20,- €
- Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindecirchnerat die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach tatsächlichem Aufwand fest.

### § 5

#### In-Kraft-Treten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.04.2010 außer Kraft.



Pfarrer

201 2020

Kirchenälteste/Kirchenältester

201 2020  
Handwritten signature of the church elder.